



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 27. September 2022 rv

Vorentwurf des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID); Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 hat uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eingeladen, zu oben erwähntem Gesetzesvorentwurf Stellung zu nehmen. Zum Vorentwurf äussern wir uns wie folgt:

1. Allgemeines

Der Regierungsrat des Kantons Zug begrüsst es, dass der staatliche elektronische Identitätsnachweis (E-ID) neu vom Bund herausgegeben und auf einer bundeseigenen Infrastruktur betrieben werden soll. Ebenso begrüsst er es, dass für den Erwerb neu keine Registrierung vor Ort mehr erforderlich ist. Die Schaffung eines staatlichen elektronischen Identitätsausweises ist ein eminent wichtiger Beitrag, um die Digitalisierung in der Schweiz voranzubringen. Der Regierungsrat hofft, dass die neue Bundeslösung in einem späteren Ausbauschnitt nicht nur die elektronische Identifikation der Nutzenden, sondern auch die elektronische Unterzeichnung von Eingaben und Entscheiden ermöglichen wird, so wie dies mit «ZUGLOGIN» – der elektronischen Identität (E-ID) des Kantons Zug – schon seit 2016 möglich ist (<https://www.benutzerkonto.ch>).

Wie bereits bei der SuisseID wird der Kanton Zug auch die neue E-ID des Bundes in «ZUGLOGIN» integrieren bzw. freischalten, damit der Identitätsnachweis in «ZUGLOGIN» auch mit der neuen E-ID des Bundes erbracht werden kann.

2. Vorentwurf E-ID-Gesetz (BGEID)

Art. 3 Persönliche Voraussetzungen

Antrag: Die E-ID sei nur Personen auszustellen, deren Identität verlässlich festgestellt werden kann.

Begründung:

Soll wirklich Vertrauen in die E-ID geschaffen werden, so darf die E-ID nur Personen ausgestellt werden, deren Identität verlässlich festgestellt werden kann. Wer nicht sicher identifiziert werden kann (z. B. Ausweise N, F, S und Ci) hat keinen Anspruch auf eine elektronische Identität. Den öffentlichen und den privaten Anbietenden von eGovernment- bzw. Onlinediensten kann nicht zugemutet werden, dass sie die Unterschiede aller möglichen Ausweise von Ausländerinnen und Ausländern kennen und wissen, ob und in welchem Umfang sie ihre Dienste einschränken können bzw. müssen.

Art. 8 Anlaufstellen der Kantone

Antrag: Vom Bund sei ein einziger zentraler Helpdesk einzurichten, welcher 7x24h per Telefon, E-Mail oder weiteren Online-Kanälen erreichbar ist und der im Zusammenhang mit der Ausstellung und dem Einsatz der E-ID Unterstützung in allen Landessprachen und auf Englisch anbietet.

Begründung:

Wer eine Informatiklösung anbietet und betreibt, hat auch den entsprechenden First Level Support sicherzustellen. Es macht keinen Sinn, dass jeder Kanton (zusätzlich zum Bund) eine eigene Anlaufstelle schafft. Im Übrigen werden Bürgerinnen und Bürgern, die nicht bereit oder in der Lage sind, sich dem elektronischen Geschäftsprozess für die Ausstellung einer E-ID zu stellen, auch kaum Bedarf für eine elektronische E-ID haben.

Art. 10 Vorweisen einer E-ID

Antrag 1: Die Wahlmöglichkeit zwischen E-ID und physischem Ausweis sei auf zehn Jahre zu befristen.

Begründung:

Eine unbefristete Wahlmöglichkeit zwischen E-ID und physischem Ausweis hätte zur Folge, dass ein vollständiger Wechsel zur E-ID nie möglich würde. Zumindest sind die in Art. 10 erwähnten physischen Ausweise innert dieser Frist dahingehend weiterzuentwickeln, dass sie auch als E-ID genutzt werden können.

Art. 14 Form und Aufbewahrung von elektronischen Nachweisen

Antrag: Art. 14 sei wie folgt zu ergänzen und zu präzisieren:

«¹ Die Inhaberin oder der Inhaber erhält den elektronischen Nachweis als Datenpaket.

² Der Bund stellt ein Identifikationsmittel als benutzerfreundliche Applikation (App) zur Verfügung. Damit können elektronische Nachweise aufbewahrt und vorgewiesen werden.

³ Die Inhaberin oder der Inhaber bewahrt die Dokumente mithilfe der vom Bund zertifizierten App unter ihrer oder seiner alleinigen Kontrolle auf.»

Begründung:

Wir erwarten, dass den Nutzenden ein vom Bund erstelltes und geprüftes Identifikationsmittel (z. B. analog der «COVID Cert» App) zur Verfügung gestellt wird. Mittel- und langfristig werden

auch wenig digitalaffine Personen mit dem Wallet den Zugang auf Ihre personenbezogenen Daten gewähren oder ablehnen. Daher ist auch die Benutzerfreundlichkeit explizit in die Formulierung dieser Bestimmung aufzunehmen. Die intuitive Bedienbarkeit ist ein entscheidender Faktor dafür.

Art. 18 System zur Bestätigung von Identifikatoren

Antrag: Art. 18 sei dahingehend zu ergänzen, dass klar wird, dass es sich beim «System zur Bestätigung von Identifikatoren» um das sogenannte «Vertrauensregister» handelt.

Begründung:

Gemäss der Abbildung auf Seite 14 besteht die «Vertrauensinfrastruktur» unter anderem aus den Elementen «Basisregister» und «Vertrauensregister». Abgesehen von dieser Abbildung findet sich der Begriff «Vertrauensregister», im Gegensatz zum Begriff «Basisregister», weder im E-ID-Gesetz, noch wird er im erläuternden Bericht erklärt.

Art. 19 Anwendung zur Aufbewahrung und Vorweisung von elektronischen Nachweisen

Falls Art. 14 wie beantragt angepasst wird, kann Art. 19 ersatzlos gestrichen werden.

Art. 20 Anwendung zur Prüfung von elektronischen Nachweisen

Antrag: Art. 20 sei wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

«Der Bund stellt eine Anwendung zur Verfügung, mit der elektronische Nachweise von Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden auf ihre Gültigkeit überprüft werden können. Der Bundesrat kann vorsehen, dass der Bund auch für private Ausstellerinnen und Aussteller eine solche Anwendung zur Verfügung stellt, mit der elektronische Nachweise auf ihre Gültigkeit überprüft werden können.»

Begründung:

Vor dem Hintergrund, dass gemäss Art. 17 nur geringe Anforderungen an die Eintragung von Ausstellerinnen und Ausstellern ins Basisregister gestellt werden, ist es nachvollziehbar, dass der Bund nicht für alle in der Vertrauensinfrastruktur enthaltenen elektronischen Nachweise eine Prüfanwendung zur Verfügung stellen kann. Zumindest für E-IDs einer Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörde sollte dies jedoch möglich sein.

Art. 21 System für Sicherungskopien

Antrag 1: Die Schaffung einer Lösung für Sicherungskopien sei in Art. 21 Abs. 1 nicht als Option des Bundesrates, sondern als zwingender Bestandteil der Vertrauensinfrastruktur zu verankern.

Begründung zu Antrag 1:

Im regelmässigen Fall eines Wechsels des Smartphones und im weniger häufigen Fall des Verlustes hat die Inhaberin oder der Inhaber ein vitales Interesse, die Daten im Wallet risikoarm auf ein neues Gerät bringen zu können. Der Ansatz der selbstbestimmten Identität (Self-Sovereign Identity) verlangt von den Nutzenden digitale Kompetenzen und die Übernahme von

Verantwortung für die Sicherheit der eigenen Daten. Die Vertrauensinfrastruktur des Bundes darf die Nutzerin bzw. den Nutzer in diesem datensicherheitsrelevanten Bereich nicht alleine lassen.

Antrag 2: In Art. 21 Abs. 3 sei die Möglichkeit vorzusehen, dass Inhaberinnen und Inhaber die Vernichtung der Sicherheitskopie ihrer eigenen E-ID selber vornehmen können, ohne dass sie dafür einen Antrag stellen müssen.

Begründung zu Antrag 2:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Inhaberin bzw. der Inhaber zwar die E-ID auf dem eigenen E-ID-Träger (z. B. Smartphone), nicht aber die Sicherungskopie löschen kann.

3. Erläuternder Bericht zum Vorentwurf E-ID-Gesetz (BGEID)

Bericht zu Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 Form und Inhalt der E-ID

Der Bericht verweist fälschlicherweise auf eine «Einschränkung in Art. 18 Abs. 3». Wahrscheinlich sollte sich der Verweis auf die Einschränkung in Art. 18 Abs. 2 beziehen.

Bericht zu Art. 4 Abs. 2 Ausstellung

Der Bericht sei dahingehend zu ergänzen, dass klar wird, wie für Minderjährige unter 14 Jahren und bei Personen mit umfassender Beistandschaft die benötigte Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertretung im Onlineprozess abgebildet und durchgesetzt wird.

Bericht zu Art. 11 Abs. 3 Informationssystem zur Ausstellung und zum Widerruf der E-ID

Antrag: Der Bericht sei dahingehend zu ergänzen, dass der antragstellenden Person die Daten gemäss Art. 2 Abs. 2 und 3 übermittelt werden.

Begründung:

Gemäss Bericht werden der antragstellenden Personen nur die Daten gemäss Art. 2 Abs. 3 übermittelt, was nicht zutreffend ist.

Bericht zu Art. 22 Missbrauch der Vertrauensinfrastruktur

Antrag: Der Bericht zu Art. 22 sei dahingehend zu ergänzen, dass klar wird, warum der Ausschluss von Ausstellerinnen und Ausstellern aus dem Basisregister im Missbrauchsfall technisch nicht möglich ist.

Bericht zu Art. 26 Gebühren

Antrag: Das vorgesehene Gebührensystem sei detailliert und anhand von Beispielen zu erläutern, damit die finanziellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden nachvollzogen werden können. Der Verweis auf das Gebührensystem der Sovrin Foundation in Fussnote 32 auf Seite 17 des erläuternden Berichts hilft diesbezüglich nicht weiter.

Begründung:

Gemäss Art. 9 muss jede Behörde oder andere Stelle, die öffentliche Aufgaben erfüllt, die E-ID des Bundes akzeptieren, wenn sie eine elektronische Identifizierung vornimmt. Dazu muss sie gemäss Art. 17 Abs. 3 ihre Daten als Verifikatorin in das Basisregister eintragen. Dies wiederum löst gemäss Art. 26 Abs. 1 eine Gebühr aus. Gemäss telefonischer Auskunft des Bundesamtes für Justiz (Rolf Rauschenbach) handelt es sich dabei um eine einmalige Gebühr, die erforderlich sei, damit sich nicht Bots als Verifikatorinnen oder Verifikatoren ins Basisregister eintragen. Wiederkehrende Gebühren würden im vorerwähnten Beispiel für die Behörden nicht anfallen. Dasselbe gelte, wenn der Kanton Zug die neue E-ID des Bundes in «ZUGLOGIN» integriere bzw. freischalte, so dass der Identitätsnachweis in «ZUGLOGIN» auch mit der neuen E-ID des Bundes erbracht werden könne.

4. Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über das elektronische Patientendossier

Art. 11

Antrag: Art. 11 sei dahingehend zu ergänzen, dass auch öffentliche Herausgeberinnen und Herausgeber von Identifikationsmitteln zertifiziert sein müssen.

Begründung:

Aus dem Bericht zu Art. 11 geht nicht hervor, warum sich der Bund, wenn er ein Identifikationsmittel anbietet, nicht zertifizieren lassen muss. Eine Zertifizierung dient der Schaffung von Vertrauen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Zug, 27. September 2022

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister
Landammann

sign.

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Versand per E-Mail an:

- rechtsinformatik@bj.admin.ch (Word- und PDF-Format)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch, Geschäftskontrolle)
- Datenschutzstelle (datenschutz.zug@zg.ch)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Amt für Informatik und Organisation (info.aio@zg.ch)